

# **Vereinsatzung**

## **des Fördervereins der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg Stamm St. Theresia vom Kinde Jesu e.V.**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- 1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg Stamm St. Theresia vom Kinde Jesu“, soll in das Vereinsregister eingetragen werden und erhält nach seiner Eintragung im Vereinsregister den Zusatz „e.V.“.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Oberhausen.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck und Aufgaben des Vereins**

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Der Zweck des Vereins ist die Jugendhilfe im Sinne des § 52 AO.  
Er hat sich als Aufgabe die Förderung der Pfadfinderschaft St. Theresia vom Kinde Jesu Oberhausen sowie der Pfadfinderschaft in Oberhausen gesetzt.

Der Verein will die Bildungs- und Erziehungsaufgaben der Pfadfinderschaft ideell und materiell unterstützen.

- 3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Durchführung von regelmäßigen Gruppenstunden für Pfadfinderinnen und Pfadfinder, das Durchführen von Lägern und weiteren Jugendfreizeiten, das Durchführen von Veranstaltungen, wie der Konzerte, dem Verkauf selbsthergestellter Artikel, die Beschaffung und die Bereitstellung von Geld- und Sachmitteln, die Anmietung von Räumlichkeiten jeder Art, der Einstellung von Personal und dem Erwerb von Immobilien erreicht.
- 4.) Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.  
Die Mitgliederversammlung kann abweichend hiervon beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

### **§ 3**

#### **Mittel des Vereins**

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwandt werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### **§ 4**

#### **Begünstigungsverbot**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

- 1) Mitglied kann jede voll geschäftsfähige natürliche und juristische Person, die die Ziele des Vereins teilt, werden.  
Die Mitgliedschaft entsteht durch den schriftlichen Eintritt in den Verein.  
Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der (Gesamt-) Vorstand.
- 2) Ein Anspruch zur Aufnahme in den Verein besteht nicht.  
Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar und wird schriftlich mitgeteilt.
- 3) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig; er ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und muss diesem spätestens am 30.09. des Jahres, zu dessen Ende der Austritt erfolgen soll, zugegangen sein.
- 4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mit der Erfüllung seiner Beitragsverpflichtung für ein Beitragsjahr länger als 3 Monate nach dessen Ablauf in Verzug ist.  
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- 5) Ein Mitglied kann darüber hinaus ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Interessen des Vereins nachdrücklich verletzt.  
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds und teilt den Ausschluss unter Angabe der Gründe dem Mitglied mit.
- 6) Ausscheidende Mitglieder verlieren jeglichen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 7) Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

- 1) Die Mitglieder leisten einen von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag zur Förderung der Vereinstätigkeit.
- 2) Die Zahlung soll grundsätzlich mittels Bankeinzug einmal jährlich erfolgen.  
Der Einzug erfolgt von dem bei der Anmeldung anzugebendem Konto.  
Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.  
Der Mitgliedsbeitrag kann nur durch Lastschriftverfahren entrichtet werden.  
Weitere Regularien regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

## **§ 8 Der Vorstand**

- 1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.
- 2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der erste Vorsitzende und der Schriftführer werden im Rahmen der Gründungsversammlung einmalig für die Dauer von drei Jahren gewählt. Danach werden diese ebenfalls für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Wahl eines neuen Vorstands bleibt der amtierende Vorstand geschäftsführend im Amt.
- 3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsperiode des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied berufen.
- 4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
- 5) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.
- 6) Ein Vorstandsmitglied darf bis zu zwei Vorstandsämter bekleiden.

## **§ 9 Zuständigkeit des Vorstands**

- 1) Der Vorstand ist in ehrenamtlicher Tätigkeit für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht ausdrücklich durch die Satzung oder durch Beschluss der Mitglieder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- 2) Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
  - Einberufung der Mitgliederversammlung;
  - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
  - Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 2 der Satzung;
  - Erstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Kassenführung, Erstellung des Jahresberichts.
- 3) Der Vorstand beschließt in Sitzungen. Zu diesen ist unter Beachtung einer Mindestfrist von einer Woche durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter einzuladen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Vorstandsmitglieder verlangen.
- 4) Beschlüsse des Vorstands werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 5) Ein Beschluss des Vorstands kann auch schriftlich, per E-Mail oder fernmündlich gefasst werden; bei fernmündlicher Beschlussfassung ist das Ergebnis schriftlich festzuhalten.
- 6) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen und beruft sie ein. Bei dessen Verhinderung tritt an seine Stelle der stellvertretende Vorsitzende.

- 7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende bzw. in seinem Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind.
- 8) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer, der von dem Vorsitzenden ernannt wird, zu unterzeichnen.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

- 1) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung kann Gäste zulassen, welche allerdings nicht stimmberechtigt sind.
- 2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Wahl des Vorstands;
  - Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von einem Jahr; einer der beiden Kassenprüfer kann wiedergewählt werden;
  - Entgegennahme des vom Vorstand erstellten Jahresberichts;
  - Beschlussfassung über die Erteilung der Entlastung des Vorstands;
  - Festlegung der Höhe der Jahresbeiträge;
  - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- 3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder.

## **§ 11 Satzungsänderungen**

- 1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.  
Bei der Einladung ist die vorgesehene Änderung im Wortlaut mitzuteilen.  
Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- 2) Die Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2) kann nur mit Zustimmung von drei Vierteln aller Mitglieder beschlossen werden.  
Hat der Vorstand zu einer Mitgliederversammlung eingeladen, welche die Änderung des Zwecks des Vereins zum Gegenstand hat und sind nicht drei Viertel aller Mitglieder erschienen, hat der Vorstand erneut unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer neuen Mitgliederversammlung einzuberufen.

Diese ist dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Über die Änderung des Zwecks des Vereins entscheidet die sodann einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

## § 12

### Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im I. Quartal statt.  
Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung postalisch oder per E-Mail einberufen.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder – unter Angabe des Zwecks und der Gründe – schriftlich verlangt wird.  
In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend der Regelung in Absatz 1 einzuladen.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.  
Im Falle der Verhinderung beider Vorsitzenden wählt die Mitgliederversammlung aus dem verbleibenden Vorstand einen Versammlungsleiter.
- 4) Für die Wahl des Vorsitzenden des Vorstands wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der mit der Wahl verbundenen Aussprache durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung einem Mitglied übertragen.
- 5) Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, findet eine Stichwahl zwischen denjenigen Kandidaten statt, die die beiden höchsten Stimmzahlen erhalten haben.  
Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- 6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Für Satzungsänderungen gelten die Regelungen unter § 11 Für die Auflösung des Vereins ist ebenfalls eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, es sei denn, ein Mitglied verlangt geheime Abstimmung.

- 7) Über die Wahlen und Abstimmungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Diese muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung;
- den Namen des Versammlungsleiters;
- die Zahl der erschienenen Mitglieder;
- die Tagesordnung;
- die einzelnen Wahl- und Abstimmungsergebnisse.

- 8) Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.  
Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, erfolgt die Einberufung einer zweiten Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung hierauf hingewiesen wird. Zur Auflösung des Vereins ist in dieser Versammlung dann die Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein der Katholischen Kirchengemeinde St. Theresia vom Kinde Jesu e.V. oder dessen Rechtsnachfolger, welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit, insbesondere der Pfadfinderarbeit, zu verwenden hat.
- 3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Kassenwart gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.